

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/26 80b632/91, 50b2065/96d, 50b123/07k, 50b72/08m, 50b7/14m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1992

Norm

MRG §10 Abs3 Z1

Rechtssatz

Zu ersetzen sind Aufwendungen für sanitäre Anlagen nach§ 10 Abs 3 Z 1 MRG nur dann, wenn diese in normaler und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Ausstattung vorhanden sind. Hierbei ist auf die durch die Erhöhung des Lebensstandards hervorgerufenen geänderten Anschauungen eines durchschnittlichen Nachmieters Rücksicht zu nehmen (Hier: 1984 in der Küche installiertes Bad).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 632/91

Entscheidungstext OGH 26.03.1992 8 Ob 632/91

Veröff: WoBl 1992,200 (Würth)

- 5 Ob 2065/96d

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 5 Ob 2065/96d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei der Dunstentwicklung der gegenständlichen Duschgelegenheit ist zwischen dem zeitgemäßen Standard einer Badegelegenheit als Kategoriemarkmal im Sinne des § 16 Abs 2 Z 1 und 2 MRG in der Fassung vor dem 3. WÄG und der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Ausstattung gemäß § 10 Abs 3 Z 1 MRG zu unterscheiden. (T1)

- 5 Ob 123/07k

Entscheidungstext OGH 03.07.2007 5 Ob 123/07k

Beisatz: Der Einbau von Sanitärgeräten in der vorhandenen Küche ohne separat zu betretende Sanitärräume hätte im Jahr 1991 nicht mehr den zeitgemäßen Standard entsprochen. (T2)

- 5 Ob 72/08m

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 72/08m

Vgl; Beisatz: Es sind nur solche Verbesserungen abzugehen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und einwandfrei ausgeführt sind (RIS-Justiz RS0103223, RS0069950), wobei auf die durch die Erhöhung des Lebensstandards hervorgerufenen geänderten Anschauungen eines durchschnittlichen Nachmieters Rücksicht zu nehmen (RIS-Justiz RS0070035) ist. (T3)

- 5 Ob 7/14m

Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 7/14m

Auch; Beisatz: Der Einbau der Sicherheitstür trägt einem allgemein gestiegenen Bedürfnis nach Sicherheit Rechnung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070035

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>